OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651793/2/FP

Datum:
Linz, 29. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, geb x, vertreten durch Mag. A N, Rechtsanwalt in x P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. Juni 2020, GZ: BHFRBSS-2020-111007/4-RU, wegen Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers unter dem Titel „Befristungsbescheid“ durch die Anordnung ärztlicher Kontrolluntersuchungen (Code 104) in Form von 2 Haaranalysen binnen 60 Monaten nach schriftlicher Aufforderung sowie durch die Wendung „Nachuntersuchung: aktuelle psychiatrische Stellungnahme“ weiters Code 96 ein und befristete diese auf 5 Jahre bis zum 18. Juni 2025.

Die belangte Behörde gründete ihre Entscheidung auf ein im Verfahren erstattetes amtsärztlichen Gutachtens.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 17. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens angriff und auf ein psychiatrisches Gutachten vom 24. März 2017 verwies in dem eine weitere Befristung bereits als entbehrlich angesehen worden sei. Die Schlussfolgerung des Amtsarztes, der eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster als gegeben erachtete sei durch die fachärztliche Stellungnahme widerlegt.

Der Bf beantragte der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid zur Gänze aufzuheben und „den Führerschein“ uneingeschränkt zu erteilen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Juli 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG). Zudem hat keine der Parteien eine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid vom 28. Oktober 2015 wegen eines Alkoholdelikts bis zum 11. April 2016 entzogen.
Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. S vom 4. April 2016 ergab eine Alkoholkonsumstörung und eine Abhängigkeitserkrankung bei Abstinenz seit mind. 3 Monaten. Die Fachärztin ging von einer bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 unter Auflagen

aus, weshalb die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 9. Mai 2016 eingeschränkt wurde (Befristung auf ein Jahr, Kontrolluntersuchungen, Alkoholberatung).

Aufgrund des Verlängerungsantrags des Bf vom 1. März 2017 wurde der Bf neuerlich einer fachärztlichen psychiatrischen Untersuchung unterzogen.
Der Facharzt stellte Alkoholabhängigkeit mit glaubhafter Abstinenz seit 1. Jänner 2016 fest, und legte dar, dass die bislang eingeholten alkoholspezifischen Laborparameter unauffällig gewesen seien. Der Psychiater erachtete die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen als gegeben und empfahl die uneingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung. Der Amtsarzt setzte sich über die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme ohne nachvollziehbare Begründung hinweg und erachtete eine weitere Befristung und Haaranalysen als erforderlich. Er stellte aber ausdrücklich fest, dass im Falle eines Abstinenzbelegs durch Haaranalysen in der Folge keine weitere Befristung mehr erforderlich sei.

Die belangte Behörde erließ neuerlich einen Einschränkungsbescheid. Damit wurde die Lenkberechtigung faktisch neuerlich befristet unter der Auflage einer Haaranalyse erteilt.
[Vorakt]

Diese Haaranalyse ergab eine cut-off-Konzentration von 7 pg/mg und damit Alkoholabstinenz im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten. [Gutachten FTC vom 1. März 2019]

Am 16. April 2020 stellte der Bf neuerlich einen Verlängerungsantrag. Die belangte Behörde verlangte vom Bf nicht die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme.
[Akt]

Der Amtsarzt ging in seinem Gutachten von der Erforderlichkeit einer Befristung auf 5 Jahre, zweier Haaranalysen innerhalb von 60 Monaten und einer Nachuntersuchung samt aktueller psychiatrischer Stellungnahme zum Ende der Befristung aus. [aktuelles amtsärztliches Gutachten]

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens lautet:

„Begründung:

Aus amtsärztlicher Sicht ist Herr K ‚bedingt geeignet' zum Lenken von KFZ der Gr. 1, bei ihm ist eine Alkoholabhängigkeit bekannt. Die letzte amtsärztliche Führerscheinuntersuchung fand am 03.05.2017 statt und er bekam einen auf 3 Jahre befristeten Führerschein mit Auflagen, die am 01.03.2019 vorgelegte Haaranalyse auf

Alkohol war negativ. Alkoholabhängigkeit ist eine chronische Erkrankung, wo auch vom Gesetzgeber her eine gestaffelte Befristung vorgesehen ist, außerdem ist die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster, Drink & Drive Verhalten erhöht, daher ist die oben genannte Befristung als auch die oben genannten Kontrolluntersuchungen unbedingt notwendig. Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste amtsärztliche Kontrolluntersuchung in 5 Jahren vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss.“ [amtsärztliches Gutachten]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den im Akt erliegenden Darstellungen des Amtsarztes.

Der Bescheid der belangten Behörde stützt sich ausschließlich auf das amtsärztliche Gutachten, das die Behörde als schlüssig erachtet, ohne darzulegen, worauf sie diese Ansicht stützt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss „Ein Sachverständigengutachten [muss] grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen - wenn auch unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden, wie etwa Zitierung entsprechender Fachliteratur o.ä. - vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn“ (VwGH vom 27. Februar 2015, 2012/06/0063).

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten erweist sich infolge mangelhafter Befundung und fehlender nachvollziehbarer Begründung zur Erforderlichkeit einer Befristung und von Kontrolluntersuchungen aufgrund Fehlens der Feststellung einer aktuellen nach der FSG-GV relevanten Erkrankung als mit der Judikatur des VwGH nicht vereinbar und insofern als nicht nachvollziehbar. Es fehlen insbesondere nachvollziehbare Feststellungen zu einem bestimmten aktuellen Krankheitsbild, welches die vom VwGH herausgearbeiteten Kriterien (vgl. VwGH 24. Mai 2011, 2010/11/0001) erfüllt. Der Amtsarzt bezieht sich lediglich auf die vor vielen Jahren festgestellte Alkoholabhängigkeit, hinsichtlich derer der Facharzt allerdings schon im Frühjahr 2017 festgestellt hat, dass der Bf seit Anfang 2016 abstinent ist.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, sind Kontrolluntersuchungen nach der Judikatur des VwGH, etwa vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, zulässig, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne

anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Der Amtsarzt äußert lediglich, dass beim Bf eine Alkoholabhängigkeit bekannt ist, setzt sich aber weder mit der fachärztlichen Stellungnahme aus dem Jahr 2017 auseinander, der das geschilderte Verschlechterungspotential nicht entnommen werden kann und insofern die Rückfallsanaylse des Amtsarztes nicht stützt. Der Amtsarzt verlangt auch keine aktuelle fachärztliche Stellungnahme, was bei Annahme einer relevanten Abhängigkeit zwingend geschehen müsste.

Im vorliegenden Fall sind gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV eine Befristung und Auflagen in Form von Kontrolluntersuchungen unter der Voraussetzung zulässig, dass der Bf von Alkohol abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat, sodass es diesbezüglicher konkreter Feststellungen bedarf, die auf ein schlüssiges amtsärztliche Gutachten zu stützen sind.

Obwohl dem Bf bereits in der Vergangenheit mehrfach die Lenkberechtigung erteilt wurde, geht der Amtsarzt vom Vorliegen einer Abhängigkeit aus ohne darauf einzugehen, in welchem medizinischen Stadium (floride, in Teilremission, in Vollremission) sich diese befindet und ob eine Abhängigkeit in führerscheinrelevanter Ausprägung überhaupt noch vorliegt und deshalb eine Einschränkung überhaupt noch rechtmäßig erfolgen kann.

Behörde und Amtsarzt übersehen, dass bei Annahme einer Abhängigkeit oder einer solchen in der Vergangenheit zwingend eine fachärztlichen Stellungnahme vorgesehen ist, wenn nicht bereits aufgrund der im Jahr 2017 erbrachten, psychiatrische Stellungnahme von Abhängigkeit in Vollremission ausgegangen werden müsste.
Mit dieser Frage hätte sich der Amtsarzt auseinander setzen müssen.

Wenn der Amtsarzt also von einer im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV relevanten Erkrankung ausgehen konnte, wäre es an ihm gewesen, die Behörde aufzufordern, dem Bf die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufzutragen. Worauf der Amtsarzt seine Ansicht, die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster sei erhöht, stützt, erschließt sich vor dem Hintergrund einer nachgewiesenen annähernd 5-jährigen Abstinenz und der bereits 2017 erstatteten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und der deshalb zumindest im Raum stehenden Vollremission nicht nachvollziehbar und bleibt die Ansicht des Amtsarztes diesbezüglich unbegründet.

Wenn der Amtsarzt zum jetzigen Zeitpunkt offenbar der Ansicht ist, dass eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme nicht eingeholt werden muss (was dafür spricht, dass kein Tatbestand des § 14 Abs 5 FSG-GV erfüllt ist), erklärt sich nicht, warum der Amtsarzt bereits jetzt, 5 Jahre vor Ablauf der neuerlich befristeten Lenkberechtigung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme verlangt. Dass der Amtsarzt allerdings selbst eine hohe Gefährdungslage nicht mehr als gegeben zu erachten scheint, ergibt sich aus der empfohlenen Vorschreibung von gerade 2 Haaranalysen über einen Zeitraum von 5 Jahren. Zumal die Haaranalysen nur die 3 vergangenen Monate abdecken können, scheint eine wirksame Kontrolle über einen Zeitraum von 60 Monaten nicht gegeben zu sein.

Mangels Auseinandersetzung mit den vorliegenden Fachstellungnahmen aus der Vergangenheit liegt eine ausreichende Anamnese nicht vor und sind die medizinischen Schlussfolgerungen des Amtsarztes nicht nachvollziehbar.

Das im vorliegenden Verfahren wesentlichste Beweismittel erweist sich insofern als unschlüssig.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass § 14 Abs 5 FSG-GV bei verfassungskonformer Auslegung (Sachlichkeitsgebot) nicht so verstanden werden kann, dass ein Leben lang von einer Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit (§ 14 Abs 5 FSG-FV: „abhängig war“) ausgegangen werden kann, sondern diese Frage in Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an der Rückfallswahrscheinlichkeit zu messen ist und dementsprechend mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152; 24. Mai 2011, 2010/11/0001).

So hat der Verwaltungsgerichtshof zum gehäuften Suchtmittelgebrauch etwa dargelegt, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Lenkberechtigung ohne Bedingung gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV 1997 erteilt werden kann, wenn sich insbesondere durch die Ergebnisse der angeordneten Kontrolluntersuchungen ergibt, dass diese Person über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, und sind demnach diese Kontrolluntersuchungen wegen des als unwahrscheinlich anzunehmenden Rückfallrisikos nicht mehr erforderlich (VwGH 24. April 2007, 2006/11/0090).

Es ergibt sich dies auch aus der weiter oben dargestellten Judikatur des VwGH (E 24. Mai 2011, 2010/11/0001), in welcher er die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen mit dem Vorliegen einer „Krankheit“ verknüpft, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Dem Gericht ist aus verschiedenen Verfahren mittlerweile bekannt, dass bei Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit nach etwa 5-jährigem Abstinenz-zeitraum idR keine Rückfallsgefahr mehr gegeben ist.
Stellt der Amtsarzt – etwa auf Basis einer fachärztlichen Stellungnahme – also fest, dass mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung nicht mehr gerechnet werden muss, ist § 14 Abs 5 FSG-GV nicht mehr anwendbar. Andernfalls sieht diese Bestimmung zwingend die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vor.

Das vorliegende aktuelle amtsärztliche Gutachten trifft diesbezüglich keine Aussage und ist mangels Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme auch insofern nicht schlüssig, als es trotz langjähriger Abstinenz (seit Anfang 2016) keine Aussagen zur Relevanz der in der Vergangenheit bestandenen Abhängigkeit des Bf trifft, sodass die amtsärztlichen Aussagen zu einer allfälligen Rückfallsgefahr keine erforderliche fachärztliche Grundlage haben. Zudem begründet der Amtsarzt weder seine Rückfallsanalyse, noch die Notwendigkeit einer weiteren 5-jährigen Befristung und die Intervalle der Kontrolluntersuchung.

Zusammenfassung:

Das vorliegende Gutachten und die in diesem geforderten Einschränkungen der Lenkberechtigung des Bf erweisen sich mangels nachvollziehbarer Feststellung einer Problematik im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV als unvollständig und nicht nachvollziehbar, weshalb das Gutachten von der belangten Behörde zur Begründung einer Einschränkung der Lenkberechtigung nicht ohne weitere Ermittlungsschritte und Ergänzung herangezogen werden konnte.

Neben dem Umstand, dass das vorliegende Gutachten keinerlei Aussagen zu den relevanten Tatbestandsmerkmalen des § 14 FSG-GV trifft, basiert es also auf einer unzureichenden Sachverhaltsaufnahme, zumal § 14 Abs 5 FSG-GV im Falle der Annahme einer relevanten Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit oder gehäuften Missbrauchs zwingend die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erfordert hätte.

Will der Amtsarzt also davon ausgehen, dass beim Bf eine relevante Abhängigkeit in der Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV und nicht eine vollständig überwundene Abhängigkeit in der entfernten Vergangenheit ohne relevante Rückfallswahrscheinlichkeit (Abhängigkeit in Vollremission) vorliegt, hätte die Behörde dem Bf die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme auftragen müssen, die dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legen gewesen wäre.

Die gutachtlichen Erläuterungen des Amtsarztes sind insgesamt, insbesondere was einen allfälligen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit, die Notwendigkeit der Verlaufsbeobachtung und der erforderlichen Kontrolluntersuchungen betrifft, als ergänzungsbedürftig zu erachten, weil diese kein hinreichendes Sachverhaltssubstrat bieten, welches das von der belangten Behörde gewählte Ergebnis zu tragen geeignet wäre. Es fehlt insgesamt an der Nachvollziehbarkeit, zumal sich aus den Feststellungen nicht ableiten lässt, wie der Amtsarzt aufgrund seines Befundes zu den Ergebnissen seiner Beurteilung (Gutachten im engeren Sinn) kommt. Die Notwendigkeit (insb. die Anzahl) von bestimmten Kontrolluntersuchungen begründet der Amtsarzt nicht.

Den ihr damit unterlaufenen sekundären Feststellungsmangel hätte die belangte Behörde als Rechtskundige dadurch beheben müssen, dass sie den Amtsarzt, die auf den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand bezogenen Fragen stellt [zB. „Ist/war der Bf abhängig?“; „Liegt beim Bf (noch) eine Krankheit vor, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss?“; „Besteht Rückfallsgefahr, warum“; etc.] und ihn in Bezug auf die für die rechtliche Beurteilung (die der Begründung des Bescheides zur Gänze fehlt) erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen entsprechend anleitet.

Hätte sich der Amtsarzt nachvollziehbar dahin geäußert, dass beim Bf mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss und insofern eine nicht überwundene Abhängigkeit in der Vergangenheit vorliegt, wäre es an der belangten Behörde gewesen, den Bf schon aufgrund der zwingenden Bestimmung des § 14 Abs 5 FSG-GV zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aufzufordern.

Kommt der Amtsarzt zum Schluss, dass eine solche relevante Abhängigkeit nach jahrelanger Abstinenz nicht mehr gegeben ist, wäre dem Bf eine diesbezüglich nicht eingeschränkte Lenkberechtigung zu erteilen gewesen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten "bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.1.2. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015,

Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind.“ (VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

III.1.3. Diesen Vorgaben entspricht das vorliegende Sachverständigengutachten, auf das sich der angefochtene Bescheid stützt, wie im Rahmen der Beweiswürdigung erläutert, nicht. Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes leidet das Gutachten vielmehr an einem Begründungsmangel, sodass es ohne nähere Erörterungen und Ergänzungen im aufgezeigten Sinn nicht Grundlage für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf noch für die Erteilung von Auflagen zu bilden vermag.

III.2. Zur Zurückverweisung

III.2.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.2.3. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall nicht einmal die erforderlichen Mindestfeststellungen, hier insbesondere die Frage des Vorliegens einer noch relevanten in der Vergangenheit liegenden Alkoholabhängigkeit getroffen.

Ausgehend von der vom Amtsarzt unbegründet festgestellten Alkoholabhängigkeit hat die Behörde als Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Feststellung einer nach der FSG-GV relevanten Gegebenheit [gehäufter Missbrauch bzw.

Suchtmittelabhängigkeit (in der Vergangenheit)] und im Falle einer solchen die in § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme.
Dieses für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel – welches bei Richtigkeit der Einschätzung des Amtsarztes zwingend einzuholen gewesen wäre – wurde noch gar nicht erhoben.

Auch das amtsärztliche Gutachten ist aufgrund des Gesagten nicht geeignet, den Bescheid der belangten Behörde zu stützen. Die Ausführungen der Behörde zur Schlüssigkeit des Gutachtens haben den Charakter einer bloßen Leerformel, weil eine Beweiswürdigung nicht erfolgte und das Gutachten nach dem Gesagten nicht schlüssig ist.
Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17. Oktober 2006, 2003/11/0318). Diese Aufforderung zur Gutachtensergänzung ist im behördlichen Verfahren unterblieben, obwohl das Gutachten kein ausreichendes Substrat für die Entscheidung bietet.
Konnte die belangte Behörde vom Vorliegen einer noch relevanten Alkoholabhängigkeit des Bf in der Vergangenheit ausgehen, hätte sie den Bf – zwingend – zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme auffordern müssen.

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde den Amtsarzt zunächst aufzufordern haben, schlüssig darzulegen, ob und warum beim Bf eine noch relevante Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit vorliegt (§ 14 Abs 5 FSG-GV).

Der Amtsarzt wird sich in diesem Zusammenhang mit der Stellungnahme Dris. L vom 24. März 2017 und den negativen Alkoholbefunden auseinanderzusetzen und darzulegen haben, warum er nach fast 5 Jahren nachgewiesener Alkoholabstinenz noch davon ausgeht, dass der Bf in alte (welche?) Alkoholkonsummuster zurückfällt.
Kommt der Amtsarzt begründet und mit einer schlüssigen Darlegung zum Ergebnis, dass eine diesbezügliche Gefährdungslage noch gegeben ist, wird der Bf aufzufordern sein, eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen, auf deren Basis der Amtsarzt sein der Judikatur entsprechendes Gutachten zu erstatten haben wird. Insbesondere wird, im Falle der neuerlichen Bedingung und Befristung, eine nachvollziehbare Begründung zur Befristungsdauer und zum Ausmaß und der Anzahl der Kontrolluntersuchungen erforderlich sein.

Andernfalls (wenn der Amtsarzt aufgrund der Anamnese zum Schluss kommt, dass beim Bf von einer relevanten Alkoholabhängigkeit, also einer solchen, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss, nicht

mehr ausgegangen werden muss) wird eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf in Bezug auf die Fälle des § 14 FSG-GV nicht mehr in Betracht kommen.

III.2.4. Die Behörde hat den maßgeblichen Sachverhalt im Ergebnis, indem sie lediglich das nicht schlüssige amtsärztliche Gutachten ohne nähere Prüfung auf dessen Plausibilität der Entscheidung zugrunde legte und im Bescheid bloß wiedergab, im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich ansatzweise ermittelt.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Aufgrund des Fehlens eines nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachtens und mangels einer allenfalls erforderlichen fachärztlichen Stellungnahme, die gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV 1997 die zentrale Entscheidungsgrundlage bzw. erst die Basis für das amtsärztliche Gutachten (§ 8 Abs 2 FSG 1997) betreffend (zunächst) die Frage der Belassung der Lenkberechtigung und (bejahendenfalls) betreffend die Modalitäten ihrer Einschränkung (durch konkrete Auflagen und einen konkreten Befristungszeitraum) darstellt, kann bestenfalls von bloß ansatzweise vorhandenen Ermittlungsergebnissen gesprochen werden und sind deshalb nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG 2014 erfüllt. (vgl. zuletzt insbesondere VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer, bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Die Sache ist deshalb zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

III.3. Begründungspflicht

Die belangte Behörde ist an dieser Stelle neuerlich (vgl. LVwG Oö. 9. Mai 2019, LVwG-651336; 23. April 2019, LVwG-651337; 15. Jänner 2019, LVwG-651228), darauf hinzuweisen, dass ein Bescheid gemäß § 58 Abs 2 AVG grundsätzlich zu begründen ist. Die Begründung setzt sich aus Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung zusammen. „Dabei ist zu beachten, dass die Begründung eines Bescheides die Bekanntgabe jenes konkreten Sachverhaltes, der die Beurteilung der Rechtsfrage ermöglicht, sowie der Erwägungen verlangt, auf Grund derer die Behörde zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und dass damit der Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm verwirklicht ist (VwGH 19. 5. 1994, 90/07/0121; 29. 8. 1995, 94/05/0196; vgl etwa auch VwGH 13. 2. 1991, 90/03/0112; 16. 10. 2001, 99/09/0260; 20. 10. 2004, 2001/08/0020). Allgemein lässt sich somit festhalten (vgl auch Rz 18ff, 40), dass der Begründungspflicht durch bloß pauschale oder abstrakte (vgl auch Hauer, ÖGZ 1971, 435) bzw ‚inhaltsleere' (vgl VwGH 7. 9. 1990, 90/18/0038) oder ‚leerformelartige' (vgl VwGH 25. 2. 2004, 2003/12/0027) Feststellungen oder Behauptungen nicht Genüge getan wird (vgl etwa auch VwGH 19. 3. 1985, 84/07/0126; 26. 11. 2003, 2001/20/0457)". [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 60 Rz 7 (Stand 1.7.2005, rdb.at)].

Dem vorliegenden Bescheid fehlt eine dem Gesetz entsprechende Begründung und ist diese – soweit vorhanden – teilweise unrichtig.
Die belangte Behörde hat lediglich auf das amtsärztliche Gutachten verwiesen und daraus abgeleitet, dass die Lenkberechtigung des Bf einzuschränken sei. Es handelt sich dabei jedoch um eine bloße Sachverhaltsfeststellung, die einer Beweiswürdigung zu unterziehen und dem gesetzlichen Tatbestand zu unterstellen (Subsumtion) gewesen wäre. Weder hat die belangte Behörde jedoch eine nachvollziehbare Beweiswürdigung vorgenommen, noch hat sie den Sachverhalt unter die relevanten gesetzlichen Tatbestände (§ 14 FSG-GV) subsumiert.
Die rechtliche Beurteilung fehlt zur Gänze, obwohl die Begründung im Rahmen der rechtlichen Beurteilung insbesondere Ausführungen zu enthalten hat, warum die Behörde aufgrund des Ergebnisses eines Gutachtens und auf Basis der anzuwendenden Rechtsgrundlagen zum spruchmäßig festgestellten Ergebnis gelangt.

III.3.1. Die dem Bf bereits zuvor nur befristet erteilte Lenkberechtigung ist durch Ablauf erloschen. Die Behörde hatte deshalb eine Lenkberechtigung (neu) zu erteilen und nicht einen Einschränkungsbescheid zu erlassen. Demgemäß konnte die belangte Behörde ihren Bescheid nicht auf § 24 FSG stützen, der die Einschränkung und Entziehung der Lenkberechtigung behandelt. Vorliegend handelt es sich um ein Erteilungsverfahren (§§ 5 -11 FSG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077; zum Führerscheinverfahren insb. 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl